

# **Rechtliche Verfahren des Verbraucherzentrale Bundesverbands**

**Schwerpunkte und Fallbeispiele**

**Tagung am 8. Mai 2006 in Berlin  
Verbraucherschutz: Recht harmlos?**

## Inhalt

1.	Einleitung: Verbraucherschutz vor Gericht .....	3
2.	Schwerpunkte der erfolgreichen Verfahrensarbeit .....	4
2.1	Vertragsrechtliche Verfahren .....	4
2.2	Unlauterer Wettbewerb .....	6
3.1	Gewinnabschöpfung: Viel Aufwand ohne Aussicht auf Erfolg .....	9
3.2	Einziehungsklage: im Interesse des Verbraucherschutzes .....	9

## Genannte Firmen

Allianz Pensionskasse	4	Neckermann	5
Bild.de	8	Otto-Versand	5
BRAVO Girl	7	Payback	6
Deutsche Telekom	6	Quelle	6
DFB	5	Schmidtlein	7
Focus Online	8	Stadtwerke Jena-Pößneck	10
Hamburg-Mannheimer Versicherung	4	Tagesspiegel	8
INA Germany	7	T-Online	7
Jamba	9		

## 1. Einleitung: Verbraucherschutz vor Gericht

Anders als in fast allen anderen europäischen Ländern spielen Verbraucherverbände in Deutschland eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, Verbraucherrecht durchzusetzen. Mit rund 900 Verfahren jährlich tragen der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und die einzelnen Verbraucherzentralen entscheidend dazu bei, die Lücke zwischen rechtlichem Anspruch und ökonomischer Praxis zu schließen. Zwischen Januar 2000 und Dezember 2005 haben der vzbv und die Verbraucherzentralen insgesamt 5.900 Abmahnungen initiiert und erwirkten damit 2.600 Unterlassungserklärungen.

75 Prozent der Verfahren betreffen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), etwa ein Viertel das Vertragsrecht. Fünf Prozent davon sind grenzüberschreitende Verfahren. Rund die Hälfte der Fälle wird außergerichtlich beigelegt.

Angesichts beschränkter Ressourcen setzt der Verbraucherzentrale Bundesverband sein rechtliches Instrumentarium ganz gezielt ein – um in Musterverfahren und Präzedenzfällen rechtliche Klarheit zu schaffen, um schwerpunktmäßig gegen besonders schädliches Unternehmensverhalten vorzugehen und um dazu beizutragen, dass die politischen Ziele des Gesetzgebers auch tatsächlich umgesetzt werden. In zahlreichen Fällen haben die Verbraucherorganisationen richtungweisende Urteile erstritten: bei Bankgebühren ebenso wie bei Strompreisen, bei Lebensversicherungen ebenso wie bei Telefonwerbung.

Das vorliegende Hintergrundpapier stellt die wichtigsten vom Verbraucherzentrale Bundesverband zwischen Januar 2005 und April 2006 betriebenen Verfahren vor.

## 2.     **Schwerpunkte der erfolgreichen Verfahrensarbeit**

### 2.1    **Vertragsrechtliche Verfahren**

Musterverträge, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Allgemeine Versicherungsbedingungen: Nicht immer steht das, was millionenfache Basis für Verbraucherverträge ist, in Einklang mit gesetzlich verbrieften Verbraucherrechten. Zu den Schwerpunkten unserer Arbeit zählen daher vertragsrechtliche Verfahren. Hierbei versuchen wir, gegen die systematische Benachteiligung von Verbrauchern durch unzulässige Vertragsbedingungen vorzugehen.

Im Vordergrund standen dabei 2005 und 2006 Verfahren mit großer wirtschaftlicher Tragweite wie beispielsweise bei Altersvorsorgeverträgen. Wiederum gelang es uns dabei, in zahlreichen Verfahren wegweisende Gerichtsentscheidungen im Sinne der Verbraucher herbeiführen – übrigens nicht allein für deutsche Verbraucher, wie gleich mehrere Verfahren in Sachen Fußball-WM 2006 belegen.

Besonders hervorzuheben sind zahlreiche Klagen der Verbraucherzentralen gegen ungerechtfertigte Strom- und Gaspreiserhöhungen. Der Verbraucherzentrale Bundesverband und unser Mitgliedsverband Bund der Energieverbraucher haben diese Verfahren politisch und fachlich unterstützt. Neben der gewünschten rechtlichen Klärung haben diese Verfahren auch dazu beigetragen, die politische Diskussion über den fehlenden Wettbewerb und die Ausnutzung monopolartiger Strukturen durch die großen Energiekonzerne voranzutreiben.

#### **> BGH zu Altersvorsorge: Keine überhöhten Stornoabzüge**

Nach einem mehrjährigen Verfahren hat der vzbv einen entscheidenden Erfolg gegen die verbraucherfeindliche Praxis überzogener Stornokosten bei Kündigung eines Altersvorsorgevertrages errungen. Die Hamburg-Mannheimer Versicherung hat kurz vor der Entscheidung des Bundesgerichtshofes zugesagt, die angegriffene Klausel nicht mehr zu verwenden. Die Stornogebühren überstiegen die von anderen Riester-Rentenversicherern verlangten Stornogebühren um das Zehnfache. Der Verbraucherzentrale Bundesverband hielt diese "Strafgebühren" auch dann für unzulässig, wenn der Versicherungsnehmer der privaten Altersvorsorge durch Kündigung den Rücken kehrt. Da eine solche Kündigung zur Rückerstattung des Kapitals nur in extremen wirtschaftlichen Notlagen sinnvoll ist, werden diese Verbraucher auch noch zusätzlich zur Kasse gebeten.

*Anerkenntnisurteil des BGH vom 09.11.2005 (Aktenzeichen: BGH IV ZR 63/04).*

> [www.vzbv.de/go/presse/634/3/12/index.html](http://www.vzbv.de/go/presse/634/3/12/index.html)

#### **> Allianz Pensionskasse: Betriebswechsel darf nicht bestraft werden**

In der betrieblichen Altersvorsorge darf die Allianz Pensionskasse Arbeitnehmer, die aus dem Betrieb ausscheiden und den Vertrag nicht mehr privat weiterführen, nicht mehr mit überhöhten Stornogebühren belasten. Letztendlich würden Arbeitnehmer dadurch für einen Betriebswechsel bestraft, entschied das Landgericht Stuttgart. Diese Benachteiligung widerspricht dem Betriebsrentengesetz, wonach die Übertragbarkeit von Rentenanwartschaften verbessert werden soll, um den Gegebenheiten am Arbeitsmarkt besser zu entsprechen.

Ferner stellt das Landgericht Stuttgart in seinem Urteil klar, dass die Verbraucherverbände auch in der betrieblichen Altersvorsorge klagebefugt sind. Der Arbeitnehmer ist durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unmittelbar als Verbraucher betroffen und kann sich damit auch auf den Schutz der Verbrauchergesetze berufen.

*Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 22.03.2005 (Aktenzeichen 20 O. 541/04).*

> [www.vzbv.de/go/presse/528/3/12/index.html](http://www.vzbv.de/go/presse/528/3/12/index.html)

#### > **BGH zu Online-Versandhandel I: Ersatz nur nach Rücksprache**

Die Firma Otto-Versand darf sich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihres Internetshops nicht das Recht vorbehalten, einen qualitativ und preislich gleichwertigen Ersatzartikel zu liefern, wenn der bestellte Artikel nicht lieferbar ist. Mit diesem Urteil gab der Bundesgerichtshof einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbandes statt, der gegen eine entsprechende Vertragsklausel im Onlineshop des Versandunternehmens vorgegangen war. Dieser formularmäßige Änderungsvorbehalt sei für die Verbraucher unzumutbar, so das Gericht. Nach Ansicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes verstößt eine solche Klausel auch gegen das Gewährleistungsrecht. Danach stellt jede andere Sache als die bestellte einen Sachmangel dar, für den eine Frist zur Geltendmachung der Verbraucherrechte von zwei Jahren gilt. Im konkreten Fall hätten die Otto-Kunden die Ersatzware jedoch spätestens zwei Wochen nach Eingang reklamieren müssen.

*Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21.09.2005 (Aktenzeichen VIII ZR 284/04)*

> [www.vzbv.de/go/presse/627/5/21/index.html](http://www.vzbv.de/go/presse/627/5/21/index.html)

#### > **BGH zu Onlineversandhandel II: Mehr Kostentransparenz**

Das Warenhaus Neckermann darf nicht den Eindruck erwecken, dass im Falle einer Rücksendung der Ware Verbraucher nur Anspruch auf eine Gutschrift oder einen Verrechnungsscheck haben. Der Verbraucherzentrale Bundesverband hatte wegen einer entsprechenden Klausel gegen Neckermann geklagt und wurde durch das Urteil des Bundesgerichtshofs bestätigt. Die Kosten für Versand und Lieferung auf der Internetseite dürfen jedoch über einen separaten Link angegeben werden:

Das Unternehmen hatte eine Klausel verwendet, in der hinsichtlich des Rückgaberechts darauf hingewiesen wurde, dass der Kunde eine Gutschrift oder einen Verrechnungsscheck erhalte, wenn er keinen bestimmten Wunsch mitteile. Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, dass diese Klausel intransparent ist, da sie die Kundenrechte verschleiert.

*Urteil des Bundesgerichtshofs vom 05.10.2005 (Aktenzeichen VIII ZR 382/04)*

#### > **Fußball-WM 2006: Mehr Rechte für die Fans**

In intensiven Verhandlungen mit dem Organisationskomitee der Fußball-Weltmeisterschaft und zuletzt einem Klageverfahren gegen den DFB konnte der Verbraucherzentrale Bundesverband wichtige Verbesserungen beim Ticketverkauf für die Fußballweltmeisterschaft erreichen.

Nachdem beim Landgericht Frankfurt am Main bereits der Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt worden war, konnte der Streit mit einem Vergleich beigelegt werden. Der Kompromiss kam nach Vermittlung des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesverbraucherministerium, Peter Paziorek, zustande. Bereits zuvor hatte der vzbv die Einrichtung einer Ticket-Tauschbörse, Verbesserungen beim Datenschutz sowie bei Rückgaberechten ausgehandelt. Nach Einschaltung der EU-Kommission konnte der Verbraucherzentrale Bundesverband in einem kartellrechtlichen Verfahren gegenüber der FIFA zudem verbesserte Bezahlungsmöglichkeiten durchsetzen.

> [www.vzbv.de/go/presse/650/index.html](http://www.vzbv.de/go/presse/650/index.html)

> [www.vzbv.de/go/presse/530/5/23/index.html](http://www.vzbv.de/go/presse/530/5/23/index.html)

### **> Datennutzung: Pauschale Einwilligung unwirksam**

Eine pauschale Einwilligung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt Unternehmen nicht zur Nutzung personenbezogener Daten. Das entschied das Landgericht München I in erster Instanz im vorliegenden Fall des Payback Rabattvereins, der Formulare in Umlauf gebracht hatte, wonach die vom Verbraucher angegebenen Daten und die Rabattdaten zur Werbung und Marktforschung genutzt werden können. Das war immer dann möglich, wenn der Verbraucher nicht ausdrücklich widerspricht. Das Landgericht München I hat diese Klausel als nicht mit dem geltendem Recht vereinbar befunden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

*Urteil des Landgerichts München I vom 09.03.2006 (Aktenzeichen 12 O 12679/05)*

> [www.vzbv.de/go/presse/685/1/4/index.html](http://www.vzbv.de/go/presse/685/1/4/index.html)

### **> Keine Entschädigung für Nutzung mangelhafter Produkte**

In einem Grundsatzrechtsstreit zur Auslegung des Gewährleistungsrechts hat der Verbraucherzentrale Bundesverband einen Erfolg vor dem Oberlandesgericht Nürnberg errungen. Laut dem Urteil kann das Warenhaus Quelle keine Entschädigung für die Nutzung einer Ware verlangen, wenn ein Kunde ein Produkt wegen Mängeln reklamiert. Das Gericht schloss sich der Argumentation des Verbraucherzentrale Bundesverbandes an, wonach Kunden einen Anspruch auf die versprochenen Vorteile eines gekauften Produktes haben und ihnen keine weiteren Nachteile durch einen Mangel dieser Ware entstehen dürfen. Der Verbraucherzentrale Bundesverband erwartet von dem Urteil eine Signalwirkung für die künftige Rechtsprechung zum Gewährleistungsrecht, vor allem aber auf die Gewährleistungspraxis der Unternehmen. Bei der Modernisierung des Schuldrechts wurde der Anspruch einer Nutzungsentschädigung nicht explizit ausgeschlossen.

*Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 09.09.2005 (Aktenzeichen 3 U 991/05)*

> [www.vzbv.de/go/presse/534/5/21/index.html](http://www.vzbv.de/go/presse/534/5/21/index.html)

## **2.2. Unlauterer Wettbewerb**

In 80 Prozent der Verfahren zum unlauteren Wettbewerb konnte sich der Verbraucherzentrale Bundesverband durchsetzen. Die Belästigung mit unerwünschten Telefonanrufen und Werbung mit falschen Test-Urteilen waren im zurückliegenden Jahr Schwerpunkte unserer wettbewerbsrechtlichen Verfahren. Darüber hinaus standen Schleichwerbung sowie fragwürdige Marketingpraktiken wie Lockvogelangebote im Vordergrund.

### **> Deutsche Telekom: Kleingedrucktes bei Handywerbung zu klein**

Nach einem Urteil des Bonner Landgerichts muss die Deutsche Telekom in Zukunft das Kleingedruckte bei der Handywerbung größer schreiben. Der vzbv hatte den Konzern wegen zwei Werbebroschüren aus dem Jahr 2005 für besonders preiswerte Handys und Endgeräte auf Unterlassung verklagt. Die beworbenen Sonderangebote waren mit bestimmten, hochkomplizierten Tarifanforderungen gekoppelt, die nur in winzigen Fußnotentexten erläutert wurden. Für den Leser waren die Informationen kaum zu entziffern und damit der tatsächliche Endpreis unklar, entschied die Richter. Das verstoße gegen das Transparenzgebot

*Urteil des Landgerichts Bonn vom 24.04.2006 (Aktenzeichen 11 O 9/06).*

Gegen die Deutsche Telekom ist der Verbraucherzentrale Bundesverband auch wegen weiterer Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht vorgegangen. Beispielhaft ist die Praxis der

Deutsche Telekom AG und der T-Online International AG zu nennen, Verbraucher anzurufen und sie zur Umstellung der Verträge oder zum Abschluss eines neuen Vertrags zu drängen. Wenn sich die Verbraucher damit einverstanden erklären, dass Ihnen Informationsmaterial geschickt wird, erhalten sie eine Auftragsbestätigung, obwohl sie ausdrücklich keinen Vertrag am Telefon abgeschlossen haben. Nun müssen sich die Verbraucher die Mühe machen, einen Widerruf an das Unternehmen zu schicken, damit der angebliche Vertrag aus dem Wege geräumt wird. Aufgrund der Vielzahl und des Zeitraums der beim Verbraucherzentrale Bundesverband eingegangenen Beschwerden kann eine systematische und kontinuierliche Vorgehensweise angenommen werden. Nach erfolglosen Abmahnungen wegen unlauterer Werbung hat der Verbraucherzentrale Bundesverband gegen die T-Online International AG am 20.09.2005 Klage beim Landgericht Darmstadt eingereicht; gegen die Deutsche Telekom AG hat der Bundesverband am 30.09.2005 Klage beim Landgericht Bonn erhoben.

> [www.vzbv.de/go/presse/612/8/36/index.html](http://www.vzbv.de/go/presse/612/8/36/index.html)

#### > **Andreas & Manuel Schmidlein GbR: Blühende Geschäfte in immer neuem Gewand**

Der Verbraucherzentrale Bundesverband mahnte den Internetanbieter im März 2006 wegen Wettbewerbsverstößen auf insgesamt 16 Internetangeboten ab, die inzwischen bereits von der Firma Schmidlein zurückgenommen wurden. Dazu zählten Internet-Dienste wie [www.vornamen-heute.com](http://www.vornamen-heute.com), [www.lehrstellen-heute.com](http://www.lehrstellen-heute.com), [www.tattoo-heute.com](http://www.tattoo-heute.com) oder [www.sternzeichen-heute.com](http://www.sternzeichen-heute.com). Diese Angebote wurden mit "...heute gratis!" und der Teilnahme an einem Gewinnspiel beworben. Tatsächlich verwandelte sich der angebliche "Gratis"-Zugang jedoch nach Ablauf des Anmeldetages in einen kostenpflichtigen Abonnement-Vertrag mit einer Laufzeit von 24 Monaten für sieben Euro monatlich bei jährlicher Vorauskasse. Über diese kostspieligen Folgen der Anmeldung wurden die Internet-Nutzer lediglich im Kleingedruckten am Ende der Anmeldeseite und unter den so genannten "Teilnahmebedingungen" informiert. Zwischenzeitlich wurden die beanstandeten Internetseiten geändert.

Mit der Abmahnaktion gingen der Verbraucherzentrale Bundesverband und die Verbraucherzentralen zum wiederholten Male gegen die gestalterisch wechselnden Internetangebote der Firma Schmidlein vor, die in den vergangenen Jahren unter anderem schon durch den Einsatz illegaler Dialer aufgefallen war.

> [www.vzbv.de/go/presse/695/index.html](http://www.vzbv.de/go/presse/695/index.html)

#### > **Klingeltöne: BGH verlangt mehr Transparenz**

Eine an Minderjährige gerichtete Werbung für Handy-Klingeltöne, in der nur der Minutenpreis angegeben wird, ist wettbewerbswidrig. Mit diesem Urteil des Bundesgerichtshofes endete ein mehr als vierjähriges Verfahren des Verbraucherzentrale Bundesverbandes gegen den Klingeltonanbieter INA Germany AG. Der BGH bestätigte mit seinem Urteil die Auffassung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, dass die kritisierte Werbung wettbewerbswidrig ist, da sie die geschäftliche Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen ausnutzt.

Das Unternehmen hatte in der Zeitschrift "BRAVO Girl" Klingeltöne, Ansagen und Logos beworben, die über eine kostenpflichtige 0190er-Nummer für 1,86 Euro pro Minute heruntergeladen werden konnten. Der eigentliche Endpreis blieb jedoch unklar. Bereits im Mai 2003 hatte das Oberlandesgericht der Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbandes gegen die INA Germany AG stattgegeben. Der Verbraucherzentrale Bundesverband kritisiert vor allem die Verschleierung der Gesamtkosten durch die Angabe lediglich des Minutenpreises. Dabei sind die Gesamtkosten von der Dauer des Ladevorgangs abhängig und werden somit erst mit der Telefonrechnung bekannt. Durch derartige Werbefallen könnten die Ausgaben von Jugendlichen zu beträchtlichen Summen anwachsen und sogar in die Verschuldung führen. Der BGH urteilte, dass Minderjährige weniger in der Lage seien, die durch Werbung

angepriesene Leistung in Bezug auf Bedarf, Preiswürdigkeit und finanzielle Folgen zu bewerten.

*Urteil des Bundesgerichtshofes vom 07.04.2006 (Aktenzeichen ZR 125/03 )*

> [www.vzbv.de/go/presse/698/index.html](http://www.vzbv.de/go/presse/698/index.html)

## **Schleichwerbung**

Die heftige Debatte über Schleichwerbung in mehreren ARD-Anstalten hat die Aufmerksamkeit auf eines der wichtigsten Prinzipien des Journalismus und des Wettbewerbs gelenkt: die klare Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt in den Medien. Der Verbraucherzentrale Bundesverband konnte in mehreren Verfahren eine Klarstellung und Bekräftigung dieses Grundsatzes erreichen.

### **> Bild.de: Anzeige muss als Werbung erkennbar sein**

Das Landgericht Berlin stellte in einem Urteile in einem Verfahren gegen [www.bild.de](http://www.bild.de) fest, dass auch im Internet redaktionelle Inhalte und Werbung klar voneinander zu trennen sind. Eine Internetseite ist so zu gestalten, dass der Nutzer die Wahl hat, ob er sich mit Werbung beschäftigen will oder nicht. Sofern eine Werbung nicht nach der Art ihrer Aufmachung eindeutig als solche zu erkennen ist, muss sie als "Anzeige" gekennzeichnet sein. Ein Hyperlink, der aus einem redaktionellen Zusammenhang auf eine Werbeseite führt, muss so gestaltet sein, dass dies für den Nutzer erkennbar wird. Dem Einwand der Beklagten, der Internetnutzer erwarte Werbung, weil dies die Gegenleistung für die kostenfrei zur Verfügung gestellten Inhalte sei, erteilte das Gericht eine klare Absage.

> *Urteil des Landgerichts Berlin vom 26.07.2005 (Aktenzeichen 16 O 132/05)*

### **> Focus Online: Wo Journalismus aufhört**

In einer gegenüber dem Verbraucherzentrale Bundesverband abgegebenen Unterlassungserklärung verpflichtete sich *Focus Online* am 22.12.2005, kommerzielle Dienstleistungen nicht mehr ohne Hinweis auf den werblichen Charakter anzubieten.

Auf der Website des Unternehmens befand sich ein Link zu einem von einem Versicherungsunternehmen erstellten Versicherungsvergleich, ohne dass vorab darauf hingewiesen wurde, dass der Vergleich kein unabhängiger journalistischer Beitrag ist, sondern von einem Wettbewerber erstellt wurde. Der Verbraucherzentrale Bundesverband sah darin eine Verschleierung des Werbecharakters von Wettbewerbshandlungen.

### **> Der Tagesspiegel: Beiträge als Begleitung zur Werbung**

Auf seiner Computerseite veröffentlichte der *Tagesspiegel* Tipps zur Handhabung von Digitalkameras mit Hilfe des PC. Dabei wurde ausschließlich über Softwareprogramme eines einzelnen Herstellers berichtet. In räumlicher Nähe zu den Artikeln wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Programme in einem großen Kaufhaus zum Sparpreis erhältlich seien. Der Verbraucherzentrale Bundesverband sah durch die redaktionelle Berichterstattung den Werbecharakter von Wettbewerbshandlungen verschleiern: Der Leser konnte nicht mehr zwischen Werbeaussagen und unabhängiger Berichterstattung unterscheiden. Der Verbraucherzentrale Bundesverband konnte am 07.12.2005 eine Unterlassungserklärung erwirken, in der sich die Zeitung verpflichtete, ein bestimmtes Kaufhaus nicht mehr im Zusammenhang mit Produkten zu erwähnen, sofern das Kaufhaus auf derselben Seite Anzeigen für diese Produkte schaltet.



### 3.1 Gewinnabschöpfung: Viel Aufwand ohne Aussicht auf Erfolg

Erste Erfahrungen bei der praktischen Durchsetzung des Gewinnabschöpfungsanspruches hat der Verbraucherzentrale Bundesverband 2005 gesammelt. Insgesamt leitete der vzbv 15 Verfahren ein.

Bislang ist es nicht gelungen, unrechtmäßig erwirtschaftete Gewinne mit Hilfe dieses Klageinstruments abzuschöpfen. Die vom vzbv bereits im Gesetzgebungsverfahren geäußerte Kritik hat sich bestätigt: Im Verfahren ist es fast unmöglich, den Vorsatz der Handlung nachzuweisen und zu beweisen, dass die Gewinne aufgrund der wettbewerbswidrigen Handlung entstanden. Insofern ist das Risiko, ein derartiges Verfahren zu verlieren, sehr hoch, denn der Verband muss die gesamten Verfahrenskosten tragen. Andererseits wird der Anreiz zur Verfahrenseinleitung auch deshalb gering gehalten, weil sämtliche Gewinne aus ein erfolgreicher Klage an den Staat gehen und sich zur Deckung verlorener Fälle zur Verfügung stehen.

Ohne eine Nachbesserung des Gesetzes bleibt der Gewinnabschöpfungsanspruch praktisch nicht durchsetzbar. Die folgenden Beispiele zeigen exemplarisch die Probleme auf:

#### > Jamba: Schadensnachweis extrem schwierig

Auf ihrer Internetseite hat die Jamba AG irreführende Werbung für Klingeltöne veröffentlicht, so dass die Gefahr bestand, einen Abonnementvertrag abzuschließen, selbst wenn nur ein einzelner Ton erworben werden sollte. Nachdem Jamba im Sommer 2005 eine Unterlassungserklärung abgegeben und die Internetseite geändert hatte, reichte der vzbv im Februar 2006 eine Gewinnabschöpfungsklage ein. Die Mehrerlöse, die sich aus der beanstandeten Werbung ergeben haben, sollen an die Verbraucher ausgezahlt werden. Es ist jedoch schwierig überhaupt nachzuweisen, wie viele Verträge aufgrund der wettbewerbswidrigen Handlung zustande kamen. Ein Urteil steht bislang aus.

*Klage am 07.02.2006 eingereicht (Aktenzeichen: Landgericht Berlin 16 = 115/06)*

#### > Teilerfolg bei Telefonabzocke: Firma muss Gewinn mitteilen

Vorerst offen ist die Durchsetzung des Gewinnabschöpfungsanspruches auch im folgenden Fall: Mit einem Informationsbrief veranlasst ein Unternehmen einen Verbraucher, einen angeblichen Gewinn durch Nutzung teurer Rufnummern abzurufen. In seiner Entscheidung verurteilt das Landgericht Würzburg das Unternehmen zur Angabe der durch die Rufnummern erzielten Einnahmen. Nach Erteilung der Auskunft kann der Verbraucherzentrale Bundesverband die Höhe des Gewinnabschöpfungsanspruches benennen und weitere Schritte einleiten. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

*Urteil des Landgerichts Würzburg vom 29.09.05 (Aktenzeichen 12 O 2579/04)*

### 3.2 Einziehungsklage: im Interesse des Verbraucherschutzes

Mit der Einführung einer Einziehungsklage von Bagatellschäden einzelner Verbraucher im Jahr 2002 hat der Gesetzgeber den Verbraucherverbänden ein weiteres Instrument an die Hand gegeben, das sich in seiner praktischen Durchführung für eine Vielzahl von Verbrauchern als unverhältnismäßig aufwendig erweist. Gedacht war die Vorschrift nach dem Regierungsentwurf unter anderem für solche Forderungen, die wegen der geringen Anspruchshöhe keinen Anreiz für Individualklagen bieten. Einige Klagen scheitern, weil Gerichte die

Auffassung vertreten, dass die Geltendmachung der Ansprüche durch den vzbv nicht im Interesse des Verbraucherschutzes erforderlich sei.

**> Sammelklage gegen Stadtwerke Jena: Strompreise sollen auf den Prüfstand**

Am 31.12.2005 hat der Verbraucherzentrale Bundesverband eine Sammelklage gegen die Stadtwerke Jena-Pößneck eingereicht. Damit will er erreichen, dass der Stromanbieter die zuviel gezahlten Entgelte der letzten Jahre erstattet und die Höhe der Strompreise generell überprüft wird. Die Preise wurden seit dem Jahr 1999 durch den Anbieter kontinuierlich erhöht; für diese Preisänderung gab es nach Meinung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes jedoch keine rechtliche Grundlage. Ein weiteres Argument ist, dass Änderungen des Vertragsverhältnisses nach billigem Ermessen getroffen werden müssen – die vom Anbieter verlangten Preiserhöhungen sind nach unserer Auffassung jedoch unbillig. Die Entscheidung steht noch aus.

*(Aktenzeichen: Amtsgericht Jena 26 C 8/06)*